

Schulvereinsatzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: **Schulverein der Hundertwasser-Gesamtschule e.V.**
Er hat seinen Sitz in Rostock und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
Er will durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule fördern.

Er will insbesondere den außerunterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z.B. die Freizeitgestaltung der Schüler, gemeinsame Veranstaltungen, Klassenfahrten und Schülerwanderungen.

Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden, wenn das Sozialamt diese nicht gewährleistet.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

Die zur Erreichung des gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Überschüsse aus Veranstaltungen
- c) Spenden

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Verbleiben nach der Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

Satzung und Beschlüsse sind für das neue Mitglied verbindlich.

Jugendliche können nach vorheriger Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten Mitglieder werden.

Anträge auf Eintritt sind beim Vorstand einzureichen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich erteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 Erlöschen einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt aus dem Verein
- b) Ausschluss

Der Austritt ist bei einer vierteljährigen Kündigungsfrist bis zum Jahresende möglich.

Verlässt ein Kind oder ein Kollege die Schule, können die Eltern bzw. der Kollege den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

- a) wenn es einen Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf einer 3-monatigen Frist nicht bezahlt hat,
- b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwider gehandelt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rückzahlungen geleisteter Beiträge finden nicht statt.

Einspruch kann jedes Mitglied innerhalb von 2 Wochen schriftlich erheben. Wird der Einspruch vom Vorstand abgelehnt, kann das Mitglied seinen Einspruch vor der Mitgliederversammlung begründen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit endgültig.

Mit dem Tag des Austrittes oder Ausschlusses des Mitglieds erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Sie sind jeweils bis zum Ende des 1. Quartals des Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 7 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kassenprüfungsgruppe

§ 8 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich im I. Quartal des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt.

Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag unter Angabe des Grundes vorlegen.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Die Einladung muss mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Anträge zu ordentlichen Mitgliederversammlungen sind spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind unter anderem:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfungsgruppe,
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) bei Erfordernis, die Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfungsgruppe,
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, eventueller Umlagen und sonstiger Leistungen sowie der Zahlungs- und Leistungsmodalitäten,
- f) endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 5,
- g) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- h) Satzungsänderungen.

Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen setzen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder voraus.

Stimmgleichheit gilt nicht als Ablehnung.

Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und einem der beiden Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden / gesetzlicher Vertreter
- b) dem 2. Vorsitzenden / Protokollführer
- c) dem Kassenwart

Der 1. Vorsitzende vertritt den Schulverein als gesetzlicher Vertreter.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.

Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Schulvereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und darf nur auf die Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des Vereins gerichtet sein.

Aufwandsentschädigungen können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung gewährt werden.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein kurzgefasstes Protokoll anzufertigen, das von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat das Recht, Kommissionen zu berufen. Sie wirken beratend.

§ 10 Kassenprüfungsgruppe

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf unbestimmte Zeit.

Wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Es sollte über die notwendige Eignung verfügen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

Sie sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig, wachen über die Einhaltung der Satzung und prüfen unangemeldet jährlich mindestens einmal die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vorstandes, insbesondere die Finanzwirtschaft. Über das Ergebnis informieren sie den Vorstand.

Sie überprüfen insbesondere:

- die Kasse
- die Buchführung
- die Mittelverwendung laut Satzung und Haushaltsplan
- die Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch den Vorstand

Die Ergebnisse der Prüfung sind schriftlich niederzulegen, von den beiden Kassenprüfern zu unterschreiben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 11 Vermögensverwaltung, Kassen- und Rechnungswesen

Die Finanzgeschäfte erfolgen durch den Kassewart unter Mitwirkung und Mitverantwortung des 1. oder 2. Vorsitzenden auf der Grundlage des Haushaltsplanes.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend sind.

Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Versammlung erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Hansestadt Rostock, vertreten durch die Behörde der Schule, Amt für Bildung - Referat Schulfürsorge, mit der Maßgabe, es nur für steuerbegünstigte, gemeinnützige und gleichartige Zwecke zugunsten der Schüler des Wohnbezirkes zu verwenden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 11.03.1993 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig und ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Von der Mitgliederversammlung am 16.11.2004 wurden teilweise die §§ 2,3, 4 und 9 geändert.

Von der Mitgliederversammlung am 27.11.2007 wurde der § 9 geändert.